

Sitzung vom

Sitzung vom 11. November 1998

**2513. Postulat betreffend Erhaltung von Ausbildungsplätzen für Grafiker und Grafikerinnen durch den Kanton**

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 7. September 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich Massnahmen in die Wege zu leiten, damit das Ausbildungsangebot der bisherigen Fachklasse Grafik (Schule für Gestaltung Zürich) nahtlos weiterhin sichergestellt bleibt, sei dies durch eine Vollzeitausbildung an der Allgemeinen Berufsschule Zürich oder vorzugsweise durch eine gemischte Trägerschaft (Kanton, Verbände, Firmen).

Begründung:

Durch den Beschluss der Schule für Gestaltung (SfG) Zürich, die Fachklasse Grafik nicht mehr weiterzuführen, gehen im Bereich der Sekundarstufe II etwa 50 Lehrstellen verloren. Dies ist umso gravierender, als bei Jugendlichen eine grosse Nachfrage nach solchen Ausbildungsplätzen besteht und die Wirtschaft entsprechend qualifizierte Fachleute benötigt.

Eine Weiterführung der Fachklasse Grafik könnte an der Allgemeinen Berufsschule Zürich, Abteilung Druck-, Gestalter- und Malerberufe (DGM) erfolgen, da bereits ein sofort realisierbares Ausbildungskonzept vorliegt. Es ist bedauerlich, dass der Kanton Zürich offenbar aus finanziellen Gründen darauf verzichten will. Aus der Sicht einer innovativen Bildungspolitik ist es unverständlich, dass im Gegensatz zu Schulorten wie Basel, Bern, Biel, Genf, La Chaux-de-Fonds, Lausanne, Lugano und St. Gallen in der bedeutendsten Wirtschaftsmetropole der Schweiz keine Fachklasse Grafik geführt wird.

Aus diesem Grund erwarten wir vom Regierungsrat, dass er für die Grundausbildung der Grafiker und Grafikerinnen entweder das Ausbildungskonzept der Allgemeinen Berufsschule Zürich realisiert oder eine gemischte Trägerschaft nach dem Beispiel des Regionalen Ausbildungszentrums Au (RAU) aufbauen will.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanna Rusca Speck, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits im Februar 1997 wandte sich die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich im Zusammenhang mit der von der Stadt beabsichtigten Schliessung der Fachklasse Grafik an das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich. In diesem Schreiben wurde auf die

Möglichkeit der Übernahme der Fachklasse Grafik durch die Allgemeine Berufsschule Zürich

Bezug genommen. Die Volkswirtschaftsdirektion äusserte damals deutlich, dass die Motive, welche die Stadt offenbar zu ihrem Schliessungsentscheid veranlasst hätten, selbstverständlich auch für den Kanton gälten. Die Integration des Studienbereichs Grafik in eine kantonale Berufsschule würde für sie auf jeden Fall mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein. Trotz dieser Vorbehalte reichte die Stadt Zürich am 18. September 1997 ein schriftliches Übernahmegesuch für die Fachklasse Grafik beim Kanton ein.

In ihrem Antwortschreiben hielt die Volkswirtschaftsdirektion fest, dass es sich bei der Fachklasse für Grafik an der Schule für Gestaltung Zürich um eine Lehrwerkstätte gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, Artikel 7 Abs. 1 lit. b bzw. Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979, Artikel 38 handle. Im Unterschied zum Berufsschulunterricht, der Aufgabe des Staates sei, werde im §1 Abs. 3 des Trägerschaftsgesetzes vom 2. Dezember 1984 lediglich festgelegt, dass der Staat Lehrwerkstätten übernehmen könne. (...) Diese Ausbildungsform wäre aber an einer Berufsschule, die auf eine duale Ausbildung ausgerichtet sei, nur mit erheblichem Mehraufwand befriedigend integrierbar.

Im Weiteren verwies die Volkswirtschaftsdirektion auf die angespannte Finanzlage des Kantons. Da es um eine geringe Einbusse an Lehrplätzen gehe, könne ein vergleichsweise teurer Ausbau des Angebots der Allgemeinen Berufsschule Zürich angesichts des Zustandes der Staatsfinanzen nicht in Betracht gezogen werden. Die in den Gesuchsunterlagen beigelegten Kosten der Fachklasse für Grafik im Jahre 1995 wiesen einen Gesamtaufwand von Fr. 1250000 auf. Von diesen Kosten subventioniere der Kanton Fr. 350000. Bei einer allfälligen Übernahme der Fachklasse wäre mit zusätzlichen Kosten in der Grössenordnung des städtischen Beitrags von Fr. 750000 für den Kanton zu rechnen. Eine kostenneutrale Lösung sei somit für den Kanton auch unter Berücksichtigung der im Gesuch vorgeschlagenen Sparpotentiale durch ein neues Unterrichtsmodell (weniger betreute Lektionen, drittes Lehrjahr als Praktikumsjahr) nicht möglich. (...) Beim Beschluss zur Auflösung der Fachklasse Grafik, der am 27. Januar 1997 durch die städtischen Behörden erfolgte, habe die Stadt Prioritäten berücksichtigen müssen. Analoges gelte auch für den Kanton.

Die Stadt Zürich wollte diesen Entscheid nicht annehmen. Daraufhin nahm die Volkswirtschaftsdirektion zusätzliche Abklärungen hinsichtlich der beantragten Übernahme der Fachklasse Grafik durch die Allgemeine Berufsschule Zürich vor. Der vom Amt für Berufsbildung vorgelegte Bericht kam im Bereich der Finanzierungsmodelle zum Schluss, dass die neu vorgeschlagene Erhebung von Schulgeldern einen positiven finanziellen Beitrag an die Grafikfachklasse leisten könnte. Demgegenüber standen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit dieser Massnahme. Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 darf für den Pflichtunterricht an der Berufsschule vom Lehrling kein Schulgeld erhoben werden. Der Bericht wies ferner auf die soziale Brisanz eines Finanzierungsmodells hin, das auf der Basis von Schulgeldern aufbaut. Als unmöglich erwies sich ferner eine Finanzierung aus dem Lehrstellenbeschluss des Bundes, nachdem diese Variante durch die zuständige tripartite Kommission geprüft worden war.

Die kantonalen Berufsverbände wurden ebenfalls um ihre Meinung zur Fachklasse Grafik befragt. In diesen Gesprächen wurden die Ausbildungsgänge der Fachklasse als Ergänzung zur bestehenden dualen Ausbildung durchaus begrüsst. Stärker wünschten die Verbände aber verbesserte Rahmenbedingungen für die bewährte duale Grafiker Ausbildung, z.B. durch die Einführung des Blockunterrichts an der Berufsschule.

Die erwähnten Ergebnisse des durch das Amt für Berufsbildung erstellten Berichts führten zu einem erneut ablehnenden Entscheid hinsichtlich der Überführung der Fachklasse Grafik in die Zuständigkeit des Kantons.

Dieser Entscheid wurde der zuständigen Stadträtin am 9. Juni 1998 schriftlich mitgeteilt. Diesem Schreiben beigelegt wurde die gleich lautende Antwort des Regierungsrates vom 20. Mai 1997 auf eine parlamentarische Anfrage betreffend Erhaltung von Ausbildungsplätzen für Grafiker.

Mit der soeben erfolgten Kantonalisierung der Schule für Gestaltung und der gleichzeitigen Umwandlung in eine Fachhochschule hat der Kanton schon eine sehr grosse Investition in die grafisch-gestalterische Ausbildung getätigt. Die seit dem 1. Juli 1998 für die Berufsbildung zuständige Bildungsdirektion wird ausserdem die Evaluation neuer Ausbildungskonzepte für Berufe von hoher strategischer Bedeutung und grosser Zukunftsträchtigkeit unterstützen. Im Rahmen der zu revidierenden Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung ist die Einführung eines Basisjahrmodells im Kanton Zürich geplant, das möglicherweise auch für eine innovative Grundausbildung im grafisch-gestalterischen Bereich zur Anwendung gelangen kann. Entsprechende konzeptionelle Arbeiten sind im Gange.

Kein gangbarer Weg für die Fortsetzung der Fachklasse Grafik dürfte das Beispiel des Regionalen Ausbildungszentrums Au (RAU) sein. Die Initiative für ein derartiges Modell muss von privater Seite ausgehen, während dem Staat bestenfalls eine subsidiäre Rolle zukommt. Ausserdem handelt es sich beim RAU um einen Ausbildungsschwerpunkt für eine grössere Zahl von Berufen der Technik und Informatik. Nur für einen einzelnen Beruf ein regionales Ausbildungszentrum zu errichten, wäre nicht sinnvoll. Auch reicht bei sogar sehr optimistischen Szenarien betreffend Lehrstellenentwicklung für Grafikerinnen und Grafiker das entsprechende Volumen nicht aus, um den kostenintensiven Betrieb eines regionalen Ausbildungszentrums zu rechtfertigen.

Zusammenfassend ist somit am bereits 1997 getroffenen Entscheid des Regierungsrates betreffend Fachklasse Grafik aus den oben dargelegten Gründen festzuhalten. Auch die Errichtung eines regionalen Ausbildungszentrums für Grafikerinnen und Grafiker ist nicht Aufgabe des Kantons.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi